

F. S. Vater

5d. 58. 1.





Königl. Preussisches
PATENT,

wodurch

alle Untertanen und Vasallen Sr. Königl. Majestät,

so sich

in österreichischen Diensten befinden möchten, zurück
berufen werden.

16
11

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlessien etc. etc. etc. Entbieten allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, so sich in österreichischen Diensten befinden, Unsern gnädigen Gruss und geneigten Willen.

Es ist Weltbekannt, und durch die untrüglichen Beweise nunmehr daroethan worden, daß Wir die Waffen gegen den Wienerischen Hof aus keiner andern Ursache ergriffen, als um die von demselben gegen Uns geschmiedete und auf dem gefährlichen Ausbruch gestandene Anschläge zu hintertreiben, und denselben zuvor zu kommen, daß Wir Uns also lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befinden.

Ob Wir nun zwar blos mit der Kayserin Königin im Kriege begriffen sind, mit des römischen Kaisers Majest. aber nicht das geringste zu demeliren haben; ferner auch so wenig in den Reichs- als natürlichen Gesetzen verboren ist, eine von einem andern Reichsstande augenscheinlich angedrohte feindliche Gefahr durch deren Zuvoorkommung abzuwenden; zumal, wenn das Oberhaupt des Reichs mit dem Gesanttheile in solcher Verbindung stehet, daß von demselben weder Gerechtigkeit noch Aistens zu erwarten, und endlich Wir auch ausser Unsern Reichslanden ein souveraines Königreich und andere souveraine und independente Länder besitzen, folglich Unsere militair- und civil-Bediente lediglich von Uns, als einem souverainen Könige und Landesherren, dependiren, und ausser Uns niemand in der Welt ist, dessen Befehlen sie zu gehorchen schuldig wären; so hat es der Wienerische Hof doch dahin zu bringen gewußt, daß der kaysert. Reichshofrath sich auf eine so ungereimte als unerlaubte Art unterstanden an Unsere Vasallen, Unterthanen und Bediente anmaßliche Mandata und Avocatoria ergehen zu lassen, um sie gegen Uns aufzuwiegeln.

Dieses an sich so unkräftige als gesetzwidrige Verfahren halten Wir zwar um so weniger der geringsten Achtung würdig, als Wir von dem getreuesten Attachement und Devotion Unserer Unterthanen ohnedem genugsam versichert sind, daß sie durch dergleichen unbefugte vermeintliche Befehle und Avocatoria nicht irre, noch von dem Uns schuldigen Gehorsam, Pflicht und Treue abwendig machen lassen werden. Da Wir aber solches auführliche Unternehmen lediglich denen Intriguen des Wienerischen Hofes zuzuschreiben haben; so werden Wir
dadurch

dadurch veranlasset, auf rechtmäßige Gegenmittel bedacht zu seyn, und befehlen solchemnach hiermit und in Kraft dieses allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche aus Unsern sämtlichen Land:n gebürtig sind, und darinn Güter und Vermögen, es sey viel oder wenig, haben, vor jeko aber in der Kayserin - Königin Militair - Civil - oder Hofdiensten stehen, oder sich sonst in derselben Landen aufhalten, daß sie nach Vernehmung dieses Unsers gedruckten Mandats und dessen beglaubter Abschrift, und zwar binnen 2 Monaten vom heutigen Dato an, ohne Verlierung einiger Zeit, die Kayserl. Königl. es seyen Militair - Hof - und Civil - Dienste verlassen, sich bey Uns gehörig melden, und dagegen versichert seyn sollen, daß sie hinwiederum in Unsern Diensten dergestalt placiret werden, daß sie Gelegenheit haben, Uns und dem Vaterlande ihre getreue Dienste erweisen zu können; wie sie sich denn auch Unserer Gnade zu erfreuen und nicht zu befürchten haben, daß sie wegen ihrer bisherigen Entfernung und Abwesenheit zur Verantwortung gezogen, oder ihnen was zur Last geleet werden soll. Dahingegen diejenigen Unserer Vasallen und Unterthanen, welche diesem Unsern allergnädigsten Befehle die schuldisge gehorsamste Folge nicht leisten und muthwillig ausbleiben, mit Unserer allerhöchsten Unnade und Confiscation ihres sämtlichen Vermögens gestraft, und solches zu Schadloshaltung dererjenigen Unserer Unterthanen und Bedienten angewendet werden soll, welche etwa durch Repressalien von Seiten des Wienerischen Hofes in Schaden und Verlust gesehet werden möchten.

Zu Urkund haben Wir dieses Unser Patent durch den öffentlichen Druck publiciren, und sonst gehörig bekannt machen lassen, damit sich ein jeder, dem solches angehet, gehorsamst darnach achten, und für der angedroheten Etrafe hüten könne. Gegeben zu Berlin den 2ten Nov. 1756.

(L.S.)

Friedrich.

Heinrich Graf v. Podewils.

Sinkenstein.

General-Pardon und völlige Amnestie vor die ehemahtliche Sächssische Deserteurs, wenn sie sich zwischen hier und dem
1 Januarii 1757 einfinden.

Da Seiner Königlich Majestät in Preussen allerunterthänigst hinterbracht worden, daß viele von denen Sächssischen Deserteurs, so zu denen in Preussische Dienste getretenen Regimentern gehören, und zeithero durch Verführung abgetreten, und zum Theil außer Landes gewichen sind, sich bey denen Regimentern, wohin sie gehören, gemeldet, auch sich offeriret, wiederum zurück zu kommen, wenn sie nur versichert wären, daß sie wegen begangener Desertion in keine Strafe gezogen werden wollten, Se. Königlich Majestät auch darauf allergnädigst declariret, denselben einen General-Pardon und völlige Amnestie zu accordiren, wann sie sich mit Ende dieses Jahres bey den Regimentern wozu sie gehören, wieder einfinden; Als wird Nahmens höchstgedachter Sr. Königlich Majestät und auf Dero allergnädigsten expressen Befehl hiermit bekannt gemacht, und zugleich die feste Versicherung gegeben, daß alle die Deserteurs, so zu denen neu errichteten Preussischen Regimentern gehören, wenn sie sich a Dato an bis Anfang Januarii 1757 wiederum bey ihren Regimentern einfinden, oder aber auch sich deshalb, nur bey einem General oder commandirenden Officier der Preussl. Trouppen freywillig melden werden, sie sodann ihren völligen Pardon haben, und wegen ihrer begangenen Desertion nicht in die geringste Strafe genommen werden sollen; Wofern sie sich aber in der gesetzten Zeit nicht einfinden sollten, sie als Deserteurs anzusehen, und mit Confiscation ihres Vermögens und zu hoffenden Erbtheils, auch Leib- und Lebens-Strafe gegen ihnen verfahren werden soll; Und damit solches zu Jedermanns Wissenschaft komme, so ist dieser General-Pardon auf Sr. Königlich Majestät höchsten Befehl durch den Druck bekannt gemacht, und soll dieses an denen Rathhaus- und Kirch-Thüren angeschlagen, auch von denen Kanzeln publiciret werden. Signatum Torgau den 22sten Nov. 1756.

Königlich-Preussisches General-Feld-
Kriegs-Directorium.

v. Borck.

Nf 1298 a
(1) 8

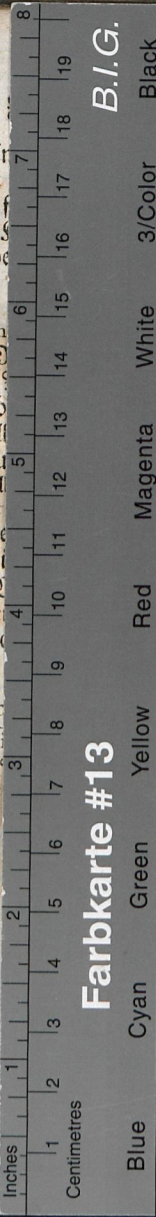


nur 62 bisher verkauft

Nur für den Lesesaal

n.c





[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]



Königl. Preussisches P A T E N T,

wodurch
alle Unterthanen und Vasallen Sr. Königl. Majestät,
so sich
in österreichischen Diensten befinden möchten, zurück
berufen werden.

1861

